

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 9. September 2024

Dott. **Alessandro Steiner** Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Fabrizio Rossi** Dott. **Roberto Pedrotti**
Dott.ssa **Barbara Giordano** Dott.ssa **Valeria D'Allura**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater

Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

Collaboratori – Mitarbeiter

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Gianna Sblandano** Dott.ssa **Georgia Senoner**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Daniel Menestrina** Dott. **Andrea Venturini**
Dott. **Marco Fonio**

CIRCOLARE ALLA CLIENTELA RUNDSCHREIBEN

BETREFF: INVESTITIONSBONUS FÜR DEN ÜBERGANG 5.0 UND NATIONALER IDENTIFIZIERUNGSCODE (CIN) FÜR ALLE BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND KURZZEITVERMIETUNGEN VON PRIVATPERSONEN

Investitionsbonus für den Übergang 5.0

Art. 38 des umgewandelten DL 2.3.2024 Nr. 19 (sog. DL 'PNRR') regelt eine neue Steuergutschrift für Investitionen, die in den Jahren 2024 und 2025 im Rahmen des Plans Transition 5.0 getätigt werden, als Teil von Innovationsprojekten, die eine Reduzierung des Energieverbrauchs bewirken.

Der Ministerialerlass vom 24.7.2024 legt die Durchführungsbestimmungen für die Erleichterung fest. MIMIT - GSE Circ. 16.8.2024 Nr. 25877 liefert die operativen Leitlinien

Begünstigte

Die Vergünstigung kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die im Staatsgebiet ansässig sind (einschließlich Betriebsstätten von Nichtansässigen), unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrem Wirtschaftszweig, ihrer Größe und der Steuerregelung für die Ermittlung des Unternehmenseinkommens. Die Inanspruchnahme der Leistung ist in jedem Fall an folgende Bedingungen geknüpft

- Einhaltung der in der jeweiligen Branche geltenden Arbeitsschutzvorschriften;
- ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialleistungen für Arbeitnehmer.

39100 **Bolzano** Via Galilei 2/A
39049 **Vipiteno** Via Frundsberg 9
39048 **Selva Gardena** Via Plan 48
39046 **Ortisei** Via Amaria 43
39055 **Laives** Via San Giacomo 172
39012 **Merano** Via Piave 23

39100 **Bozen** Galileistrasse 2/A
39049 **Sterzing** Frundsbergstr. 9
39048 **Wolkenstein** Plan 48
39046 **St. Ulrich** Arnariastr. 43
39055 **Leifers** St. Jakobstr. 172
39012 **Meran** Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it

Zuschussfähige Investitionen

Förderfähige Investitionen sind Innovationsprojekte

- die ab dem 1.1.2024 begonnen und bis zum 31.12.2025 abgeschlossen werden;
- die neue materielle und immaterielle Vermögenswerte zum Gegenstand haben, die für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, die in den Anhängen A und B des Gesetzes 232/2016 angeführt sind (sogenannte „4.0“-Vermögenswerte), die mit dem Produktionsmanagementsystem oder dem Versorgungsnetz des Unternehmens verbunden sind, in Produktionsanlagen in Italien, durch die eine Reduzierung des Energieverbrauchs erreicht wird.

Im Rahmen der oben beschriebenen Innovationsprojekte, die eine Verringerung des Energieverbrauchs bewirken, sind auch Investitionen in neue Sachanlagen, die für den Betrieb des Unternehmens von Bedeutung sind und der Eigenerzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (z. B. Sonnen- und Windenergie) für den Eigenverbrauch dienen, beihilfefähig,

Zeitliche Profile

Förderfähig sind Innovationsprojekte, die ab dem 1.1.2024 begonnen und bis zum 31.12.2025 abgeschlossen werden.

Das Datum des Beginns des Innovationsprojekts ist das Datum der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung der Vermögenswerte, die Gegenstand der Investition sind, oder jede andere Art von Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, je nachdem, was zuerst eintritt. Das Innovationsprojekt gilt an dem Tag als abgeschlossen, an dem die letzte Investition getätigt wird:

Bemessung der Steuergutschrift

Die Höhe der Steuergutschrift hängt von der durch die förderfähigen Investitionen erzielten Verringerung des Energieverbrauchs ab (Artikel 38, Absätze 7 und 8 des DL 19/2024 und Artikel 10 des DM 24.7.2024).

Steuergutschrift für die Übergangszeit 5.0	Senkung des Energieverbrauchs der im Inland gelegenen Produktionsstruktur	Senkung des Energieverbrauchs der an der Investition beteiligten Verfahren (alternative Bedingung)
- 35% für Investitionen bis zu 2,5 Millionen; - 15% für Investitionen über 2,5 und bis zu 10 Millionen; - 5% für Investitionen über 10 und bis zu 50 Mio.	Nicht weniger als 3%	Nicht weniger als 5%
- 40% für Investitionen bis zu	Mehr als 6%	Mehr als 10%

2,5 Millionen - 20% für Investitionen zwischen 2,5 und 10 Millionen; - 10% für Investitionen zwischen 10 und 50 Millionen		
- 45% für den Teil der Investitionen bis zu 2,5 Millionen; - 25% für Investitionen zwischen 2,5 und 10 Millionen; - 15% für Investitionen zwischen 10 und 50 Millionen	Größer als 10%	Größer als 15%

Verfahren für die Inanspruchnahme der Begünstigung

Das Verfahren zur Beantragung der Steuergutschrift im Rahmen des Plans „Transition 5.0“ für Innovationsprojekte umfasst im Wesentlichen drei Schritte

- Vorabkommunikation für die Vormerkung der Steuergutschrift
- Mitteilung über die Ausführung der angenommenen Aufträge;
- Mitteilung des Abschlusses.

Alle Mitteilungen und damit zusammenhängenden Handlungen müssen über das Portal „Transition 5.0“ der GSE erfolgen, das zu den Diensten im Zusammenhang mit den PNRR-Maßnahmen gehört und ausschließlich über SPID mit dem Kundenbereich der GSE verbunden werden kann, wobei die dort verfügbaren Formulare und Ausfüllanleitungen zu verwenden sind. Vorbeugende und „Zwischen“-Mitteilungen zur Ausführung von Aufträgen können ab dem 7.8.2024, 12 Uhr, eingereicht werden (vgl. DM 6.8.2024 und GSE-Mitteilung 7.8.2024).

Technische“ Bescheinigungen über die Energieeinsparung

Die Begünstigung ist an die Vorlage geeigneter Bescheinigungen gebunden, die von einem unabhängigen Gutachter in Form von geprüften Gutachten gemäß Artikel 15 des Ministerialerlasses vom 24.7.2024 ausgestellt werden und die in Bezug auf die Förderfähigkeit des Investitionsvorhabens und die Durchführung der Investitionen Folgendes bescheinigen (Artikel 38 Absatz 11 des DL 19/2024)

- ex ante die durch die Investitionen in 4.0-Anlagen erreichbare Reduzierung des Energieverbrauchs;
- ex post, die tatsächliche Durchführung der Investitionen gemäß der Ex-ante-Bescheinigung.

Zu den für die Ausstellung von Zertifizierungen qualifizierten Personen gehören in jedem Fall

- Energiemanagementexperten (EGE), die von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339 zertifiziert sind;

- Energiedienstleistungsunternehmen (ESCo), die von einer akkreditierten Stelle nach UNI CEI 11352 zertifiziert sind

NATIONALER IDENTIFIZIERUNGSCODE (CIN) FÜR ALLE BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND KURZZEITVERMIETUNGEN VON PRIVATPERSONEN

Wie bereits in unserem vorangegangenen Rundschreiben mitgeteilt, vergibt das Tourismusministerium einen nationalen Identifikationscode (CIN) für Wohnimmobilien, die für Mietverträge zu touristischen Zwecken bestimmt sind, für Wohnimmobilien, die für Kurzzeitvermietungen bestimmt sind, sowie für Beherbergungsbetriebe und Nicht-Hotelanlagen, die gemäß den geltenden regionalen Vorschriften definiert sind.

Die CIN:

- wird vom Ministerium für Tourismus zugewiesen, nachdem der Vermieter oder der Eigentümer des Beherbergungsbetriebs online einen Antrag gestellt hat, in dem die Katasterdaten der Immobilieneinheit oder des Beherbergungsbetriebs bestätigt werden
- muss außerhalb des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die Einrichtung befindet, angebracht werden, wobei sicherzustellen ist, dass alle städtebaulichen und landschaftlichen Beschränkungen eingehalten werden
- muss in jeder Anzeige angegeben werden, unabhängig davon, wo sie veröffentlicht und kommuniziert wird;
- sie muss von Parteien, die Immobilienvermittlungstätigkeiten ausüben, und Parteien, die Telematikportale verwalten, in jeder veröffentlichten und übermittelten Anzeige angegeben werden.

Die Unterlassung der Anzeige und der Angabe der CIN durch die Verpflichteten wird mit einer Geldstrafe von 500,00 € bis 5.000,00 €, je nach Größe des Bauwerks oder des Grundstücks, für jedes Bauwerk oder jede Grundstückseinheit, für die der Verstoß festgestellt wurde, und mit der Sanktion der sofortigen Entfernung der unrechtmäßig veröffentlichten Anzeige geahndet.

Seit dem 28. August ist es möglich, über die Plattform <https://bdsr.ministeroturismo.gov.it> den Nationalen Identifikationscode (NIC) anzufordern, der gemäß Artikel 13-ter der Gesetzesverordnung Nr. 145/2023 für die Veröffentlichung von Anzeigen und für die Außenwerbung von Bauten und Immobilien verwendet werden muss. **Die letzte Frist, um nicht sanktioniert zu werden, ist der 02.11.2024.**

39100 **Bolzano** Via Galilei 2/A
39049 **Vipiteno** Via Frundsberg 9
39048 **Selva Gardena** Via Plan 48
39046 **Ortisei** Via Amaria 43
39055 **Laives** Via San Giacomo 172
39012 **Merano** Via Piave 23

39100 **Bozen** Galileistrasse 2/A
39049 **Sterzing** Frundsbergstr. 9
39048 **Wolkenstein** Plan 48
39046 **St. Ulrich** Arnariastr. 43
39055 **Leifers** St. Jakobstr. 172
39012 **Meran** Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it

Durch Einloggen über die digitale Identität (SPID oder CIE) können die Inhaber die Daten der mit ihrer Steuernummer verbundenen Strukturen einsehen und/oder fehlende Informationen ergänzen, z.B:

- Katasterdaten von Gebäuden (abrufbar aus dem IMI/GIS-Prospekt der Gemeinde);
- Ateco-Code:
 - 55.10.00 Hotels
 - 55.20.30 Berghütten
 - 55.20.51 Zimmer- und Wohnungsvermietung, Wohnheime
 - 55.20.52 Beherbergung auf dem Bauernhof

und/oder eventuelle Änderungen melden und eine CIN erhalten.

Nach Absprache steht unser Büro zur Verfügung, um die Eigentümer beim Antragsverfahren zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Steiner Senoner & Partners